

RS OGH 1966/4/1 10Os10/66, 10Os90/67, 12Os61/70 (12Os62/70), 9Os199/77, 10Os172/80, 10Os148/86, 10Os

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1966

Norm

StPO §281 Z5 C

StPO §288 Z3

Rechtssatz

Eine nach § 288 Abs 2 Z 3 StPO ergehende Entscheidung in der Sache selbst mängelfrei zustande gekommene Tatsachenfeststellungen voraus. Auf Tatsachenfeststellungen, die mit Mängeln im Sinne des § 281 Z 5 StPO behaftet sind, kann eine abändernde Entscheidung des OGH nicht begründet werden. (Ähnlich auch schon Entscheidung vom 15.06.1962, 9 Os 94/62, SSt XXXIII/35 und Entscheidung vom 03.04.1963, 11 Os 14/63).

Entscheidungstexte

- 10 Os 10/66
Entscheidungstext OGH 01.04.1966 10 Os 10/66
Veröff: SSt XXXVII/22
- 10 Os 90/67
Entscheidungstext OGH 07.07.1967 10 Os 90/67
- 12 Os 61/70
Entscheidungstext OGH 01.04.1970 12 Os 61/70
Auch; Beisatz: In einem freisprechenden Urteil enthaltene Tatsachenfeststellungen können nicht schon deshalb allein, weil sie vom Privatankläger nicht bekämpft wurden, vom Berufungsgericht als unbedenklich übernommen und einem Schuldspruch zugrundegelegt werden. In ihnen können auch für den Angeklagten nachteilige Umstände festgestellt sein, die dieser aber bei einem Freispruch gar nicht bekämpfen konnte, die aber, wären sie bei einem schon in erster Instanz gefällten Schuldspruch im Urteil enthalten gewesen, vom Angeklagten sehr wohl hätten bekämpft werden können. Sie dürfen daher ohne Beweiswiederholung vom Berufungsgericht seinem Erkenntnis nur insoweit zugrundegelegt werden, als sie nach den Umständen des Falles unbedenklich und einwandfrei begründet sind. (T1)
- 9 Os 199/77
Entscheidungstext OGH 14.02.1978 9 Os 199/77
Beisatz: Bei einer Beschwerde nach § 33 StPO. (T2)

- 10 Os 172/80
Entscheidungstext OGH 04.08.1981 10 Os 172/80
- 10 Os 179/86
Entscheidungstext OGH 17.02.1987 10 Os 179/86
Vgl auch; Beisatz: Nicht mängelfrei zustandegekommene Konstatierungen in einem freisprechenden Urteil können nicht zu einer reformatorischen Entscheidung führen, zumal der Angeklagte keine prozessuale Möglichkeit hatte, diese Feststellungen zu bekämpfen. (T4)
- 10 Os 148/86
Entscheidungstext OGH 24.02.1987 10 Os 148/86
Vgl; Beisatz: Mängelfrei begründete Tatsachenfeststellungen können ungeachtet dessen, daß eine Prozeßpartei (Anklagebehörde) mangels Beschwer keine Möglichkeit hatte, sie zu bekämpfen, einer reformatorischen Entscheidung zugrunde gelegt werden. (T3)
- 11 Os 151/87
Entscheidungstext OGH 09.02.1988 11 Os 151/87
Vgl auch; Beisatz: Auch bei Vorliegen eines materiellen Nichtigkeitsgrundes kann eine Entscheidung des OGH in der Sache selbst nur dann ergehen, wenn ihr mängelfrei getroffene Feststellungen des Erstgerichtes zugrundegelegt werden können (weshalb auf eine Mängelrüge des Prozeßgegners zumindest insoweit einzugehen ist). (T5) Veröff: SSt 59/9
- 13 Os 77/88
Entscheidungstext OGH 08.09.1988 13 Os 77/88
Vgl auch
- 11 Os 30/90
Entscheidungstext OGH 09.05.1990 11 Os 30/90
Vgl auch; Beisatz: Eine Entscheidung in der Sache selbst kommt nur bei einem Urteilsinhalt in Betracht, dem keine (auch nicht prozessuale) Mängel anhaften. (T6)
- 11 Os 76/91
Entscheidungstext OGH 24.09.1991 11 Os 76/91
- 11 Os 37/92
Entscheidungstext OGH 14.04.1992 11 Os 37/92
Vgl auch; Veröff: JBl 1993,405
- 12 Os 74/92
Entscheidungstext OGH 17.09.1992 12 Os 74/92
Beisatz: Eine reformatorische Entscheidung in der Sache selbst setzt ein mängelfrei festgestelltes Tatsachensubstrat voraus, gegen dessen Richtigkeit keinerlei Bedenken bestehen. (T7)
- 15 Os 62/92
Entscheidungstext OGH 24.09.1992 15 Os 62/92
- 15 Os 123/93
Entscheidungstext OGH 16.09.1993 15 Os 123/93
- 13 Os 176/93
Entscheidungstext OGH 26.01.1994 13 Os 176/93
Beis wie T4
- 15 Os 33/94
Entscheidungstext OGH 05.05.1994 15 Os 33/94
- 15 Os 107/03
Entscheidungstext OGH 04.12.2003 15 Os 107/03
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0099569

Dokumentnummer

JJR_19660401_OGH0002_0100OS00010_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at